



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

	Amt Peitz
Sichtvermerk: _____	
19. Okt. 2012	
Empf.:	AD BA OA KÄ KT BM
Abst.:	AD BA OA KÄ KT BM

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearbeiter: Herr Dr. Münch
Gesch.-zeichen: j 10-4.2-1-2
Telefon: (0355) 48 64 0 - 212
Telefax: (0355) 48 64 0 - 510

Herr Grod *G. Müller*

Cottbus, 17. Oktober 2012

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

- Antrag der Vattenfall Europe Mining AG vom 28.06.2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Firma Vattenfall Europe Mining AG (VE-M AG), Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus hat mit Datum vom 28.06.2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen (und Zwischenlagern) von Schüttgütern (Gipsdepot Jänschwalde II) beantragt.

Die Anlage soll im Bereich des Tagebaus Jänschwalde errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 9.11 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auf Antrag der VE-M AG wird das Verfahren gem. § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht in einem vereinfachten Verfahren geführt. Die Tätigkeiten "Aufhalden", "Abhalden" und "Zwischenlagern" von REA-Gips unterliegen nicht dem UVPG, das Vorhaben ist damit weder UVP-Vorprüfungs- noch UVP-pflichtig.

Sitz:

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Telefon: (0355) 48 64 0 - 0

Telefax: (0355) 48 64 0 - 510

Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Überweisungen an:

WestLB Düsseldorf

Kontoinhaber: Landeshauptkasse

Konto-Nr.: 711 040 174 7

Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47

BIC-Swift: WELADEDXXX

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Entladen des mittels Bahnbetriebes angelieferten REA-Gipses, die Zwischenlagerung und die betriebsbedingte Umlagerung sowie die Rückgewinnung des REA-Gipses. Das als Nebeneinrichtung geplante Zwischenlager soll mit einem Fassungsvermögen von bis zu 6,5 Mio. t REA-Gips errichtet werden, wobei von einer jährlichen Einlagerung von 0,3 bis 0,7 Mio. t und Rückbau in der gleichen Größenordnung ausgegangen wird. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für März 2013 vorgesehen. Die geplante Nutzungsdauer beträgt ca. 40 Jahre.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Beiliegend übergebe ich Ihnen die nachbenannte Anzahl von Antragsexemplaren des o.g. Genehmigungsantrags mit der Bitte, die Vollständigkeit der Unterlagen für die Bearbeitung Ihres jeweiligen Fachrechts auf Grundlage der gesamten Antragsunterlagen zu prüfen. Sie werden gebeten, Ihre Bedenken und Hinweise zum geplanten Vorhaben in Form einer Stellungnahme zu äußern und dem LBGR innerhalb einer Frist von 1 Monat (§ 11 der 9. BImSchV) bis zum

20. November 2012

zuzusenden.

Wir bitten um Prüfung, ob die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auch durch die Aufnahme konkreter Sachauflagen in den Genehmigungsbescheid in Form von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Diese bitten wir zu formulieren und in ausreichendem Maße zu begründen.

Sollte die Stellungnahme bis zum Ablauf der o. g. Frist nicht vorliegen, gehen wir gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) davon aus, dass Ihrerseits keine Einwendungen zum geplanten Vorhaben bestehen und Sie sich nicht zu dem Vorhaben äußern wollen.

Bitte übersenden Sie mir Ihre Stellungnahme vorab per Email an folgende Adresse: uwe.muench@lbgr.brandenburg.de.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter der o. g. Rufnummer.

Ich bitte um Rücksendung des beiliegenden Empfangsbekanntnisses per Fax.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag



Dr. Münch

Anlage:

- Antragsunterlagen (Anzahl gem. Adressliste)

Antrag auf Genehmigung
nach § 4 BImSchG
für
Errichtung und Betrieb eines
Gipsdepots
im Bereich des Depots Jänschwalde II

Kapitel 1

Antrag/Allgemeine Angaben

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1

		Seite	Blattzahl
1	Antrag/Allgemeine Angaben	1.1-1	
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1.1-1	2
1.2	Genehmigungsrechtliche Einordnung	1.2-1	3
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	1.3-1	3
1.4	Auswirkungen auf die Umwelt	1.4-1	1
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1.5-1	1

Anlagen zu 1

1-1	Übersichtskarte	1
1-2	Liegenschaftskarte	1
1-3	Flurstücksliste	2

1 Antrag/Allgemeine Angaben

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Vattenfall Europe Mining AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gipszwischenlagers im Bereich des Depots Jänschwalde II.

Gips, der im Kraftwerksbetrieb im Prozess der Rauchgasentschwefelung entsteht (REA-Gips), wird als Nebenprodukt i.S.d. § 4 KrWG der Baustoffindustrie zugeführt. Entsprechend der Marktsituation der Baustoffindustrie kann nur ein Teil des Gipses direkt der weiteren Verarbeitung zugeführt werden. Der nicht direkt verwertbare Teil des REA-Gipses wird üblicherweise für eine spätere Nutzung bzw. zur Pufferung jahreszeitlicher Bedarfsschwankungen der Gips verarbeitenden Industrie in Gipsdepots zwischengelagert.

Seit 1995 wird im Bereich der Innenkippe des Tagebaues Jänschwalde im sogenannten „Depot Jänschwalde I“ REA-Gips, vornehmlich aus dem Kraftwerk Jänschwalde, zwischengelagert. Um einen ordnungsgemäßen, umweltfreundlichen sowie wirtschaftlichen Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde sowie der planfestgestellten Aschedeponie Jänschwalde II zu gewährleisten, ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Gipsdepots erforderlich.

Errichtung und Betrieb des neuen Gipsdepots umfassen dabei die **Gipseinlagerung** (Aufhaltung), die betriebsbedingte **Gipsumlagerung** innerhalb des neuen Depots sowie hin zum vorhandenen Depot Jänschwalde I, die **Gipszwischenlagerung** und die **Gipsrückgewinnung** (Abhaltung). Die Gipsanlieferung erfolgt per Bahn, die Gipseinlagerung ist mittels Absetzer vorgesehen. Zur Gipsumlagerung sowie zur Gestaltung der Depotoberfläche werden Bagger, geländegängige LKW (Dumper) und Planierraupen eingesetzt. Spätestens nach Abschluss der Einlagerung ist die Gipsrückgewinnung vorgesehen, soweit nicht bereits während der laufenden Gipseinlagerung aufgrund von Bedarfsschwankungen der Gips verarbeitenden Industrie Gips zurück gewonnen muss. Diese erfolgt vornehmlich mit Großgerätetechnik (Schaufelradbagger und Bandanlagen) in Richtung einer zentralen Bahnverladung. Alternativ besteht die Möglichkeit einer LKW-Beladung mit mobiler Technik (Planierraupen, Radlader).

Das neue Gipsdepot wird ein Fassungsvermögen von 6.500 kt besitzen. Ausgehend von einem geplanten Einbauzeitraum von 25 bis 28 Jahren können jährlich ca. 300 kt eingebaut werden. Die Einbaumenge unterliegt sehr starken Schwankungen und kann bis zu maximal 700 kt/a betragen. Die Rückgewinnung ist abhängig vom späteren Bedarf der Gips verarbei-

tenden Industrie und lässt sich daher heute nur schwer abschätzen. Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass sich die Rückgewinnungsrate etwa in den gleichen Größenordnungen wie die Einlagerung bewegen wird, d.h. durchschnittlich ca. 300 kt/a, maximal 700 kt/a.

Im neuen Depot Jänschwalde II erfolgt, wie im Depot Jänschwalde I über Jahre praktiziert, in jeweils getrennten Bereichen parallel zur Gipszwischenlagerung die Ablagerung von Braunkohlenasche. Diese ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Genehmigungsantrages. Auf der Grundlage der abfallrechtlichen Planfeststellung vom 30.11.2011 für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II wurde mit der Ablagerung von Braunkohlenasche im Dezember 2011 begonnen. Das neue Gipsdepot wird sich physisch an die Aschedeponie anlehnen. Insofern ist der Beginn der Gipseinlagerung in Abhängigkeit des Fortschreitens der Ascheeinlagerung für März 2013 vorgesehen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gipsdepots beträgt in Abhängigkeit vom Bedarf der Gips verarbeitenden Industrie etwa 40 Jahre.

1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Errichtung und Betrieb des Gipsdepots umfassen die Tätigkeiten Gipseinlagerung (Aufhaltung), die betriebsbedingte Gipsumlagerung innerhalb des neuen Depots sowie hin zum vorhandenen Depot Jänschwalde I, die Gipszwischenlagerung und die Gipsrückgewinnung (Abhaltung). Die beabsichtigten Tätigkeiten umfassen vergleichbar das Be- und Entladen sowie Zwischenlagern des Schüttgutes REA-Gips.

Demnach handelt es sich bei dem Gipsdepot Jänschwalde II um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.11, Spalte 2 der 4. BImSchV

„Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern ... bewegt werden können ...“

Die Zwischenlagerung selbst ist nicht genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG, wird aber der Vollständigkeit halber als Nebeneinrichtung mit betrachtet.

Die Vattenfall Europe Mining AG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen (und Zwischenlagern) von Schüttgütern (REA-Gips) im Gipsdepot Jänschwalde II gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, 3, Abs. 2 i.V.m. Nr. 9.11, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV einschließlich aller Nebenanlagen. Die Neu-Genehmigung soll im förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß §§ 10, 19 Abs. 1, 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 4. BImSchV i.V.m. § 3 S. 2 9. BImSchV erteilt werden.

Parallel zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur "Einleitung von Stoffen in das Grundwasser in Zusammenhang mit der Durchsickerung des Gipsdepots" beantragt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sind gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG vollständig koordiniert durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Es handelt sich nicht um eine betriebsplanpflichtiges Vorhaben i.S.d. UVPV-Bergbau.

Die das Vorhaben Gipsdepot Jänschwalde II tangierenden Pläne und Zulassungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 1-1: Bestehende Genehmigungen im Zusammenhang mit den Depots Jänschwalde

Plan/ Genehmi- gung	Titel	Zulassung vom	Geschäfts- Zeichen	Gültig bis
BKP	Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde	05.12.2002	VO über den BKP Tgb. Jänschwalde, Brbg. GVBl. II, S. 690 ff. vom 30.12.2002	unbefristet
RBP	Rahmenbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 1994 bis Auslauf	14.03.1994	j 10-1.2-1-1	Auslauf
RBP (Änderung)	Abänderung 01/99 des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Jänschwalde 1994 bis Auslauf	18.01.2000	j 10-1.2-1-1	Auslauf
HBP	Hauptbetriebsplan 2010 - 2012 Tagebau Jänschwalde	21.12.2009	j 10-1.1-15-109	31.12.2012
SBP	Sonderbetriebsplan Gipsdepot Jänschwalde	17.03.1995	j 10-1.3-4-14	unbefristet
ABP	Abschlussbetriebsplan Depot Jänschwalde	19.04.1999	j 10-1.4-2-3	31.12.2020
WRE	Wasserrechtliche Erlaubnis	13.11.1996	31.1-1-5	unbefristet
HBP	Hauptbetriebsplan Technischer Service Tagebaue - Zentraler Eisenbahnbetrieb (ZEB) 2010 - 2014	23.09.2010 (Brandenburg)	z19-1.1-14-87	30.09.2010
SPB	Vorbereitende infrastrukturelle Maßnahmen Depot Jänschwalde II	25.02.2010	j10-1.3-15-101	anhängig am jeweils gültigen HBP
APF	Abfallrechtliche Planfeststellung Aschedeponie	30.11.2011	Gz. 31.1-1-5	unbefristet
WRE	Wasserrechtliche Erlaubnisse			31.12.2080 31.12.2100 31.12.2025 31.12.2040

Der **Braunkohlenplan** trifft zum Depot Jänschwalde I folgende Aussagen:

„Zur Ablagerung des Gipses wurde der Sonderbetriebsplan Gipsdepot Jänschwalde am 17. März 1995 vom Bergamt Senftenberg zugelassen. Zur Deponierung der ebenfalls im Zusammenhang mit der Nachrüstung anfallenden Stoffe Asche und REA-Wasser liegt eine abfallrechtliche Plangenehmigung des Oberbergamtes des Landes Brandenburg zur Ablagerung eines Asche/REA-Wasser-Gemisches vom 14. September 1995 vor.“

Der **Rahmenbetriebsplan** Tagebau Jänschwalde sieht auf dem Großteil der geplanten Depotfläche eine forstwirtschaftliche Rekultivierung vor. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist im nordöstlichen Teil verzeichnet. Hinsichtlich der Flächennutzung der land- und forstwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen wird eine Umverteilung vorgenommen, die mit der Bilanz des Braunkohlenplans übereinstimmt.

Der **Hauptbetriebsplan** 2010 - 2012 Tagebau Jänschwalde weist die Fläche des geplanten Depots Jänschwalde II bereits als Erweiterungsfläche für das vorhandene Depot aus. Die bergmännischen Tätigkeiten auf dem Depot Jänschwalde II sind über die „2. Ergänzung zum HBP 2010 – 2012 Tagebau Jänschwalde“ vom LBGR zugelassen.

Die von dem Depot Jänschwalde II in Anspruch genommene Fläche ist im **Flächennutzungsplan** der Stadt Forst (Lausitz) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Depot I und II - Bergbaufolgelandschaft“ ausgewiesen.

In der **abfallrechtlichen Planfeststellung** für die Aschedeponie Jänschwalde II wird durch verschiedene Regelungen sichergestellt, dass aus dem Parallelbetrieb von planfestgestellter Aschedeponie und hier beantragtem Gipszwischenlager keine unbewältigten planerischen Konflikte bestehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das geplante Gipsdepot Jänschwalde II mit den vorliegenden landesplanerischen Darstellungen, den daraus abgeleiteten bergrechtlichen Betriebsplänen und sonstigen fachlichen Zulassungen übereinstimmt. Ein Koordinierungs- bzw. Anpassungsbedarf bestehender Zulassungen besteht nicht.

1.3 Standort und Umgebung der Anlage

Das beantragte Gipsdepot ist Teil des Depots Jänschwalde II und wird sich physisch an die mit abfallrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 genehmigte Aschedeponie anlehnen.

Das Depot Jänschwalde II wird auf der bereits ausgekohlten, noch nicht wiedernutzbar gemachten, rückwärtigen Innenkippe im südlichen Abschnitt des Tagebaues Jänschwalde errichtet und schließt sich unmittelbar nordöstlich an das Depot Jänschwalde I an. Das Vorhabengebiet liegt ca. 10 km nordöstlich von Cottbus, zwischen den Bundesstraßen B 97 und B 112 nahe der polnischen Grenze (vgl. Abbildung 1-1 sowie Anlage 1-1 Übersichtskarte).

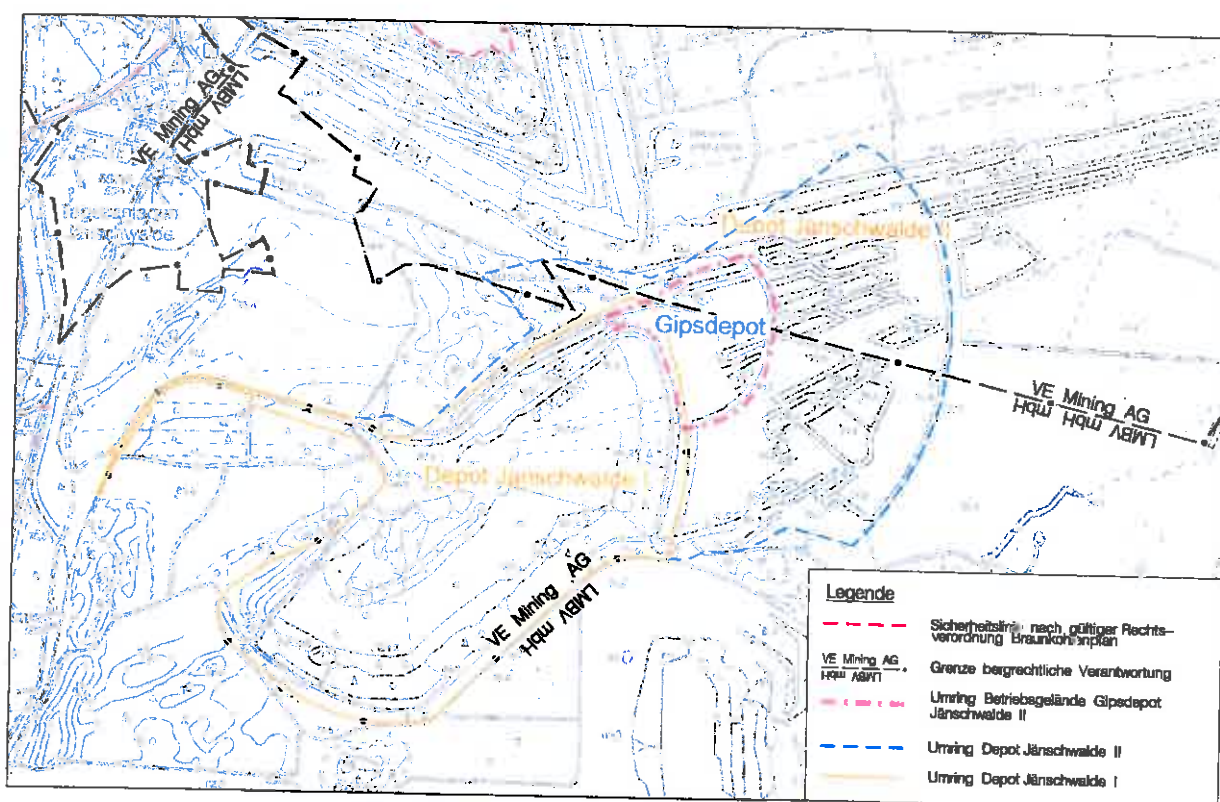


Abbildung 1-1: Lage des Depots Jänschwalde II innerhalb des Tgb. Jänschwalde

Von der 287 ha großen Gesamtfläche des Depots Jänschwalde II sind für das Betriebsgelände Gipsdepot ca. 47 ha vorgesehen. Davon wiederum sind etwa 27 ha direkt als Zwischenlagerfläche vorgesehen.

Der Standort wird regional wie folgt zugeordnet:

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Spree-Neiße

Gemeinde: Stadt Forst (Lausitz)

Durch die Fläche des Depots Jänschwalde II, so auch durch das neue Gipsdepot, verlaufen derzeit die Eigentumsgrenzen zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der LMBV mbH (Abbildung 1-2). Zwischen den Unternehmen erfolgten bereits der Abschluss notarieller Verträge und Landverzichtserklärungen, womit der Besitzanspruch nachweislich gesichert ist. Der räumliche Maßnahmenbereich befindet sich im Besitz der Vattenfall Europe Mining AG.

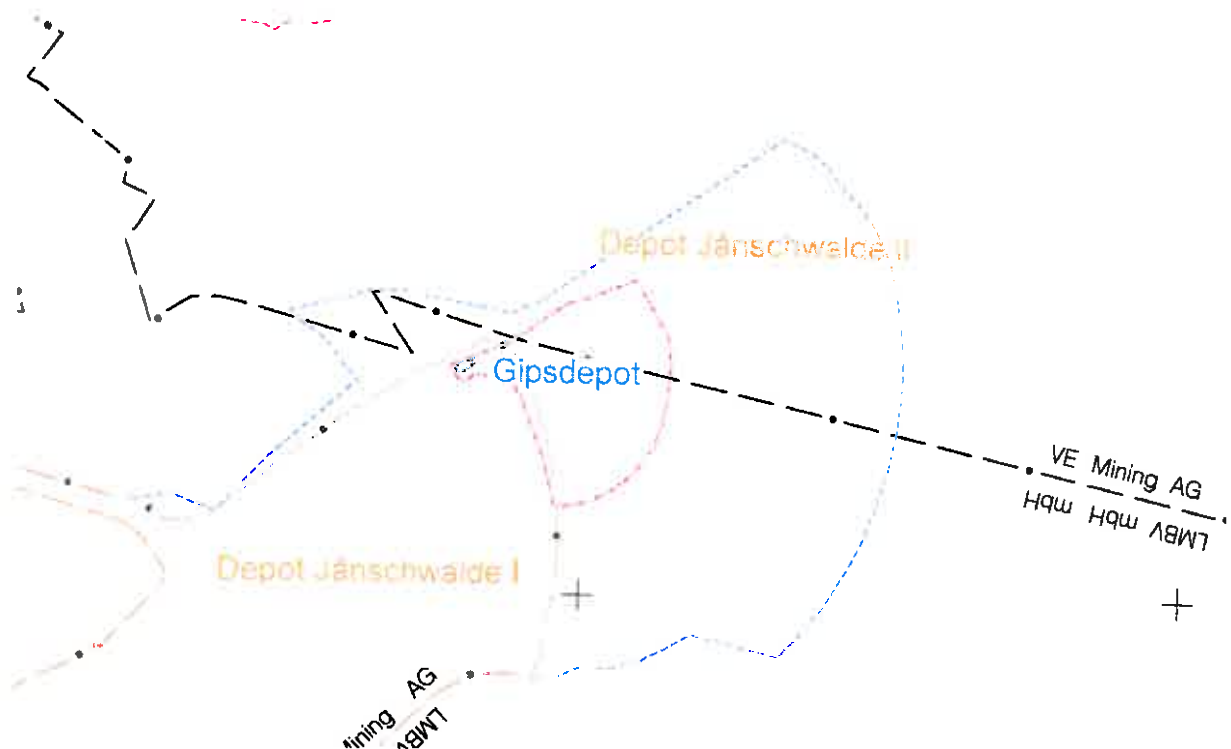


Abbildung 1-2: Lage des Gipsdepots - Grundbesitzverhältnisse

Da das gesamte Areal der zukünftigen Depotfläche Bestandteil eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens (Verfahrensnummer VN 6002 M) ist und diesbezüglich der Vollzug bis zur Eigentumsumschreibung noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, konnte eine abschließende Flurstücksvermessung bisher nicht durchgeführt werden, d.h. die LMBV ist noch als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt die Neuordnung der Flurstücke und Eigentumsverhältnisse - soweit erforderlich zu Gunsten

der Vattenfall Europe Mining AG. Die Liegenschaftskarte und dazugehörige Flurstücksliste sind in den Anlagen 1-2 und 1-3 enthalten.

1.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt wurden gutachterlich untersucht.

Im Ergebnis der Betrachtungen ist festzustellen, dass selbst bei Ansatz konservativer Beurteilungsgrundlagen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Insbesondere wurden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Einzelheiten sind dem Gutachten in Kapitel 13 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

1.5 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Antragsunterlagen enthalten keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Antrag auf Genehmigung

nach § 4 BImSchG

für

Errichtung und Betrieb eines

Gipsdepots

im Bereich des Depots Jänschwalde II

Kapitel 2

**Anlagen-, Verfahrens- und Betriebs-
beschreibung**

Inhaltsverzeichnis Kapitel 2

		Seite	Blattzahl
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2.1-1	
2.1	Allgemeines	2.1-1	1
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	2.2-1	9
2.2.1	Anlagenbeschreibung	2.2-1	
2.2.2	Gipseinlagerung	2.2-1	
2.2.3	Gipsumlagerung	2.2-4	
2.2.4	Gipszwischenlagerung	2.2-6	
2.2.5	Gipsrückgewinnung	2.2-7	
2.3	Betriebsbeschreibung	2.3-1	4
2.3.1	Betriebsregime	2.3-1	
2.3.2	Verantwortlichkeiten/ Betriebsorganisation	2.3-1	
2.3.3	Kontrolle und Überwachung/ Dokumentation	2.3-2	

Anlagen zu 2

2-1	Gipseinlagerung (Anfangsstellung)	1
2-2	Gipseinlagerung (Endstellung)	1
2-3	Gipsumlagerung von Kippbereich Depot II nach Depot I	1
2-4	Gipsumlagerung von alternativer Halde Depot II nach Depot I	1
2-5	Gipsumlagerung innerhalb Depot II von Kippbereich	1
2-6	Gipsumlagerung innerhalb Depot II von alternativer Halde	1
2-7	Gipsrückgewinnung (mobil/ LKW)	1
2-8	Gipsrückgewinnung (mobil/ LKW) schematische Darstellung	1
2-9	Gipsrückgewinnung (Schaufelradbagger - zentraler Verladepunkt)	1

2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Die Vattenfall Europe Mining AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II.

Seit 1995 wird im Bereich der Innenkippe des Tagebaues Jänschwalde im sogenannten „Depot Jänschwalde I“ REA-Gips, vornehmlich aus dem Kraftwerk Jänschwalde, zwischengelagert. Um einen ordnungsgemäßen, umweltfreundlichen sowie wirtschaftlichen Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde sowie der planfestgestellten Aschedeponie Jänschwalde II zu gewährleisten, ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Depots erforderlich.

Errichtung und Betrieb des neuen Gipsdepots umfassen dabei die **Gipseinlagerung** (Aufhaltung), die betriebsbedingte **Gipsumlagerung** innerhalb des neuen Depots sowie hin zum vorhandenen Depot Jänschwalde I, die **Gipszwischenlagerung** und die **Gipsrückgewinnung** (Abhaltung).

Sowohl im Depot Jänschwalde I als auch im neuen Depot Jänschwalde II erfolgt in jeweils getrennten Bereichen parallel zur Gipszwischenlagerung die Ablagerung von Braunkohlenaschen (Rückstände aus der Verbrennung von Braunkohle), vornehmlich aus dem Kraftwerk Jänschwalde. Es erfolgt keine beabsichtigte Vermischung der beiden Stoffe, lediglich im Bereich der Grenzschichten zwischen Asche und Gips sind Vermischungen nicht auszuschließen.

Auf der Aschedeponie im Bereich des Depots Jänschwalde II wurde mit der Ablagerung von Braunkohlenasche im Dezember 2011 begonnen. Das neue Gipsdepot wird sich physisch an die Aschedeponie anlehnen (Einzelheiten sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen). Insofern ist der Beginn der Gipseinlagerung für März 2013 vorgesehen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt in Abhängigkeit vom Bedarf der Gips verarbeitenden Industrie etwa 40 Jahre.

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.2.1 Anlagenbeschreibung

Das Gipsdepot Jänschwalde II umfasst eine Fläche von ca. 47 ha, von den ca. 27 ha für die direkte Gipseinlagerung vorgesehen sind. Auf der Einlagerungsfläche können ca. 6.500 kt Gips eingebaut werden. Die Zufuhr des Gipses erfolgt über eine im Bereich des Gipsdepots rückbare Gleisanlage auf dem Kippgleis mit einer Spurweite von 1435 mm. Von diesem Kippgleis erfolgt das Abkippen der Wagen in den Kippgraben. Der Einbau des Gipses erfolgt mit dem gleisgebundenen Absetzer 1071 As 1600. Die beiden Gleisroste des Absetzers bestehen ebenfalls aus rückbaren Gleisen. Mit dem Graborgan des Absetzers, einer Eimerkette wird der Gips aus dem Kippgraben aufgenommen und mit dem ca. 70 m langen Abwurfauflager des Gerätes direkt im Einbaubereich Gips abgelagert. Die maximale Einbauhöhe mit diesem Gerät beträgt dabei ca. 22 m. Entsprechend Einbaufortschritt werden das Kippgleis und die beiden Absetzergleise gerückt. Dazu wird eine dieselaggregatbetriebene Gleisrückmaschine eingesetzt. Während der Einlagerungsphase sind für Hilfs- und Nebenprozesse eine Planierraupe und ein Radlader im Einsatz. In den Phasen der Gipsumlagerung sowie bei der Gipsrückgewinnung wird weitere mobile Technik (Planierraupen, Radlader, Mobilbagger, Dumper) entsprechend Bedarf hinzugezogen. Während der Einlagerung führen an den jeweiligen befestigten Straßen beginnende unbefestigte Wege zu den einzelnen Anlagenteilen. Diese werden entsprechend Einlagerungsfortschritt mitgeführt. Für die Gipsrückgewinnung und den mobilen Transport werden befestigte Baustraßen angelegt, die dem jeweiligen Rückgewinnungsprozess angepasst werden.

2.2.2 Gipseinlagerung

Der im Kraftwerk erzeugte Gips, der nicht der direkten Verwertung zugeführt werden kann, wird mit Zugeinheiten, bestehend aus einer 100 t - E-Lok und 12 Einseitenkastenkippern mit je 48 m³ Fassungsvermögen vom Kraftwerk zum Gipsdepot Jänschwalde II transportiert. Am Kippgleis entleeren die Waggons den Gips in den Kippgraben. Die Gipseinlagerung erfolgt mit dem am Standort bereits vorhandenen Absetzer 1071 As 1600 in Hochschüttung. Die Basis der Gipseinlagerung besteht aus Abraum (Abbildung 2-1).

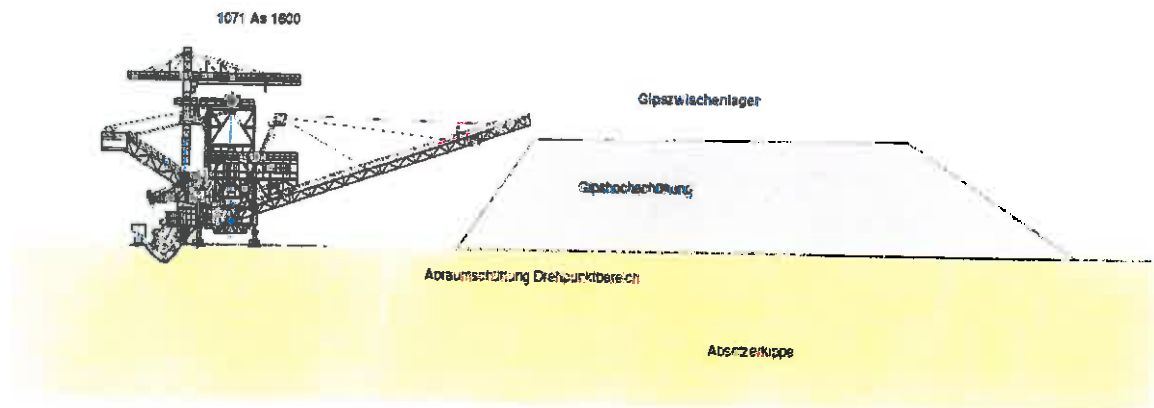


Abbildung 2-1: Gipseinlagerung (schematisch)

Zur Gewährleistung des Reinheitsgrades erfolgt die Aufnahme des Gipses aus dem Kippgraben mit geringfügig angehobener Eimerleiter (Ausbildung einer sog. „Sauberkeitschicht“). Der Gips wird mit dem Absetzer 1071 As 1600 bis zu einer Höhe von maximal 22 m geschüttet. Der Gips lehnt dabei direkt an die nordwestliche Aschesteilböschung an (Übergangsbereich Asche-Gips). Die Gipsböschungen werden mit einer Neigung von 1 : 2 hergestellt. Zeitnah erfolgt die Gestaltung der Gipsoberfläche mit einer Planierraupe. Der Übergangsbereich Asche-Gips wird entsprechend Abbildung 2-2 gestaltet.

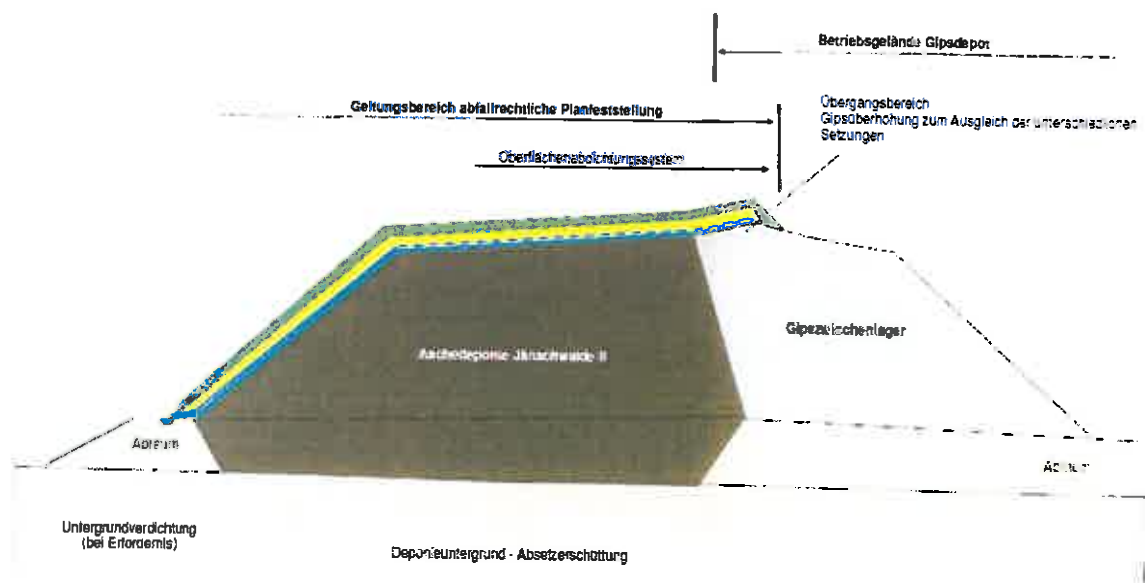


Abbildung 2-2: Aschedeponie und Gipszwischenlager (schematisch)

Zur sicheren Herstellung dieses Übergangsbereiches im Zusammenhang mit dem Aufbau der Oberflächenabdichtung sind die Eigensetzungen des Gipses durch eine entsprechende Überhöhung im Gipsbereich zu berücksichtigen.

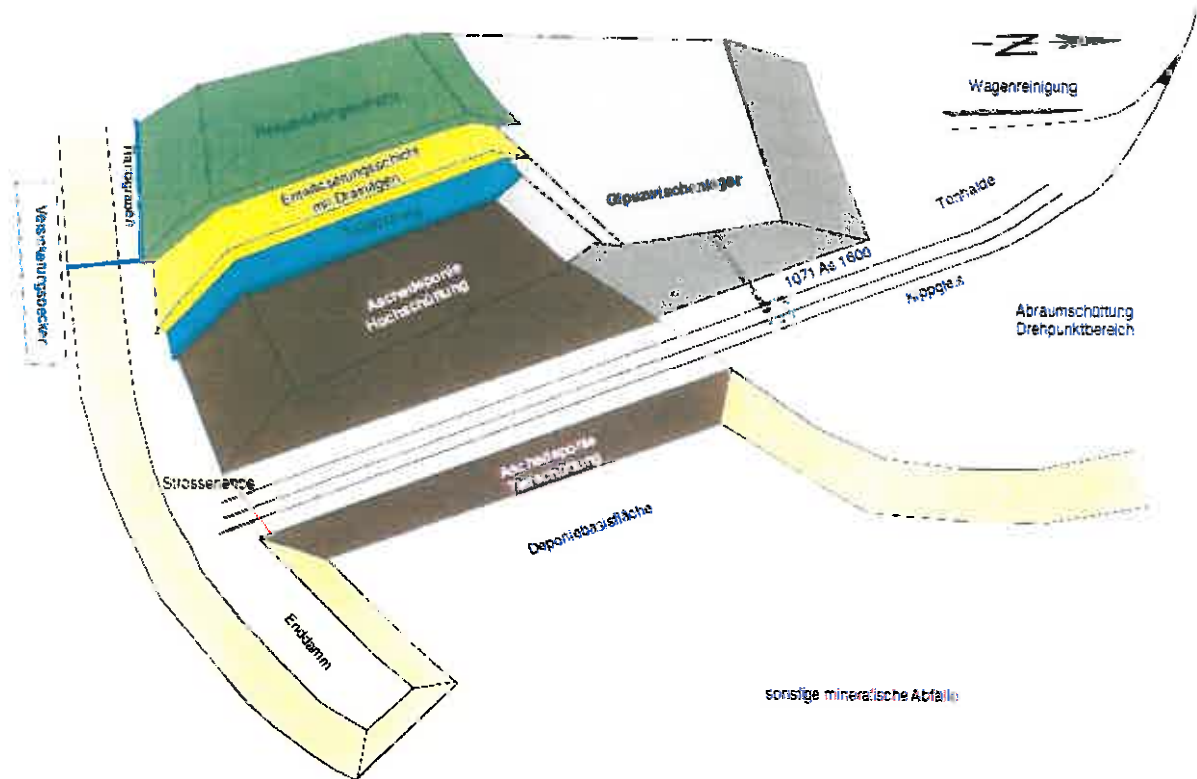


Abbildung 2-3: Depot Jänschwalde (schematisch)

Die Einbaulänge des Gipses wird durch die Tiefschüttung der Asche und drehpunktseitig durch die Aufstandsfläche der Tonhaube begrenzt (Abbildung 2-3 und Anlagen 2-1 und 2-2). Unter Berücksichtigung der geplanten Einlagerungszeit von 23-28 Jahren (2013-2035/2040) ist damit das verfügbare jährliche Gipseinbauvolumen rechnerisch auf durchschnittlich ca. 300 kt begrenzt.

Die zur Zwischenlagerung in das Gipsdepot gelangenden Gipsmengen sind abhängig vom Umfang der direkten Verwertung, d.h. Abnahme durch Gipsverwerter direkt vom Kraftwerk. In Abhängigkeit von der direkten Verwertung können die Einlagerungsmengen jährlich und saisonal stark schwanken. Sie können den rechnerisch ermittelten durchschnittlichen Jahreseinbauraum um bis zu 400 kt überschreiten. In diesem Fall muss angelieferter Gips umgelagert werden (siehe Kap. 2.2.3 - Gipsumlagerung).

Die täglich dem Gipsdepot zuzufahrenden Mengen schwanken zwischen 0 und 5 kt je Tag schwanken. Rechnerisch beläuft sich der Mittelwert bei 0,8 kt je Tag.

Bei Mindermengenanlieferung wird die Gipseinbaulänge entsprechend reduziert. Diese reduzierten Bereiche stehen dann für eine Gipsumlagerung bei erneuten Überschussmengen zur Verfügung.

Um die erforderliche geotechnische Sicherheit der unmittelbar aneinander angrenzenden Anlagen Aschedeponie und Gipsdepot jederzeit sicherzustellen, ist neben der optimalen Ausnutzung des Kippraumes, die sichere Herstellung des Übergangsbereiches von der Aschedeponie zum Gipszwischenlager mit der erforderlichen (Gips-)Überhöhung zu jedem Betriebszeitpunkt erforderlich. Die erforderliche Menge für das sichere Herstellen des Übergangsbereiches beträgt ca. 150 kt/a. Unterschreiten die angelieferten Gipsmengen diesen Richtwert und können die Fehlmengen nicht durch mobile Zufuhr aus anderen Gipsbereichen (Umlagerung) ausgeglichen werden, ist vorübergehend eine räumliche Trennung der Asche- und Gipsschüttung erforderlich, die später durch Umlagerung ausgeglichen wird.

Anlage 2-2 beinhaltet die avisierte Endstellung der Gipseinlagerung. Entsprechend den derzeitigen Planungsdokumenten wird diese Endstellung im Zeitraum 2035 bis 2040 erreicht sein.

2.2.3 Gipsumlagerung

In Zeiten sehr geringer Abnahme des REA-Gipses durch die Gips verarbeitende Industrie direkt aus dem Kraftwerk, z.B. infolge einer Rezession in der Bauwirtschaft, kann die erforderliche maximale Annahmemenge auf dem Gipsdepot auf 700 kt/a ansteigen. Da das Fassungsvermögen für den direkten Einbau durch Absetzer auf durchschnittlich ca. 300 kt begrenzt ist, kann die Überschussmenge von ca. 400 kt/a zwar durch den Absetzer abgenommen und umgeschlagen werden, ist danach aber umzulagern. Es können täglich bis zu 5 kt Gips umgelagert werden.

Im Einzelnen sind folgende Umlagerungsfälle bei der Betrachtung zu unterscheiden:

- a) Umlagerung aus dem Verkipfungsbereich des Gipsdepots Jänschwalde II nach dem Depot Jänschwalde I

- b) Umlagerung von einer alternativen Halde des Gipsdepots Jänschwalde II nach dem Depot Jänschwalde I
- c) Umlagerung aus dem Verkippungsbereich des Gipsdepots Jänschwalde II in rückwärtige Bereiche des Gipsdepots Jänschwalde II
- d) Umlagerung von einer alternativen Halde des Gipsdepots Jänschwalde II in rückwärtige Bereiche des Gipsdepots Jänschwalde II

Die Umlagerung **aus dem Verkippungsbereich des Gipsdepots Jänschwalde II heraus** (Varianten a) und c)) erfolgt durch mobile Beräumung jeweils einer der beiden vorhandenen Kipplängen. Während über die eine Kipplänge der Gips durch den Absetzer umgeschlagen und direkt eingebaut wird, wird die andere Kipplänge mobil beräumt. Mit Universalbaggern wird der Gips dabei unmittelbar aus dem aktiven Verkippungsbereich des Absetzers entnommen und auf geländegängige Fahrzeuge (z.B. Dumper A25D) verladen. Ausgehend von der maximalen Tagesmenge sind für die Beladung 2 Universalbagger erforderlich. Durch diese wechselweise Fahrweise von Aufhaltung und Beräumung/Umlagerung wird Raum für die Verkippung der Mehrmengen an Gips durch den Absetzer geschaffen.

Die Umlagerungsvarianten b) und d) gehen von der **Schaffung einer temporären Halde** aus, die tiefschüttungsseitig durch den Absetzer geschüttet werden kann, wodurch Beeinträchtigungen von Verkippung und Gipsumlagerung vermieden werden. Durch diese Halde wird erreicht, dass die Prozesse Gipsverkippung mit dem Absetzer und mobile Gipsumlagerung räumlich getrennt werden können. Während der Absetzer die alternative Halde schüttet, kann der Gips aus dem aktiven Verkippungsbereich auf der Gesamtlänge beräumt werden. Danach erfolgt die Verkippung wieder im aktiven Bereich und die alternative Halde wird beräumt. Dabei erfolgt die Beladung der geländegängigen Fahrzeuge (z.B. Dumper A25D) durch Universalbagger direkt von der Halde.

In den Anfangsjahren des Betriebes des neuen Gipsdepots erfolgt die **Umlagerung in Richtung vorhandenes Gipszwischenlager Jänschwalde I** (Varianten a) und b)).

Der Fahrweg der im Verkippungsbereich beladenen Dumper verläuft direkt über das Gipsdepot zur befestigten Straße an der Wagenreinigungsstelle und entlang der Gleisanlage zur Zufahrtsrampe zum Depot Jänschwalde I (siehe Anlage 2-3). Der einfache Fahrweg beträgt ca. 2.100 m. Es kommen bis zu 10 Dumper gleichzeitig zum Einsatz.

Der Fahrweg der von der alternativen Halde beladenen Dumper führt über unbefestigtes Gelände in Kippgleisnähe zur Baustraße (siehe Anlage 2-4). Über die befestigte Baustraße wird der Eingangsbereich und der Bahnübergang B606 erreicht. Von hier führt der Weg zur Zufahrtsrampe zum Depot Jänschwalde I. Der einfache Fahrweg beträgt ca. 2.400 m. Bei dieser Variante werden bis zu 10 Dumper gleichzeitig benötigt.

In den Folgejahren, nach Aufbau ausreichender Schütthöhen im neuen Gipsdepot II, erfolgt vorzugsweise die **Umlagerung in rückwärtige Bereiche innerhalb des neuen Gipsdepots Jänschwalde II** (Varianten c) und d)).

Der Fahrweg der im Verkipfungsbereich beladenen Dumper verläuft direkt über die Gipsböschung auf die Aufstandsfläche und dort bis zum verfügbaren Einbaubereich (siehe Anlage 2-5). Der einfache Fahrweg auf durchgängig unbefestigten Wegen beträgt max. 1.000 m. Es kommen bis zu 6 Dumper gleichzeitig zum Einsatz.

Der Fahrweg der von der alternativen Halde beladenen Dumper führt über unbefestigtes Gelände in Kippgleisnähe zur Baustraße (siehe Anlage 2-6). Über die befestigte Baustraße wird der Eingangsbereich und der Bahnübergang B606 erreicht. Von hier führt der Weg entlang der Gleisanlage zur Wagenreinigungsstelle und von dort auf unbefestigten Wegen in die rückwärtigen Bereiche des Gipsdepots Jänschwalde II. Der einfache Fahrweg beträgt ca. 1.800 m. Bei dieser Variante werden bis zu 10 Dumper gleichzeitig benötigt.

Der Einbau des Gipses auf dem Gipsdepot erfolgt in Abhängigkeit vom Schiebeweg mit 1 bis 2 Planierraupen. Eine temporäre oder definitive Erhöhung der geplanten Gipseinlagerungshöhe durch mobile Gipsumlagerungsmengen ist nicht vorgesehen.

2.2.4 Gipszwischenlagerung

Die Bevorratung des Gipses erfolgt ohne Oberflächenabdichtung. Zur Verminderung von Staubemissionen wird im unmittelbaren Gipseinbaubereich eine Regnergalerie betrieben und entsprechend Einbaufortschritt mitgeführt. Durch die Berührung mit Wasser bildet der Gips an der Oberfläche eine staubemissionshemmende Kruste. Durch Umzäunung rückwärtiger Gipsablagerungsbereiche mit einem Wildzaun kann die mechanische Zerstörung dieser Kruste verhindert werden. Die Umzäunung wird jeweils dem Einbaufortschritt angepasst.

2.2.5 Gipsrückgewinnung

In der Vermarktung des zwischengelagerten REA-Gipses wird angestrebt, den Zeitraum der Zwischenlagerung des Gipses bis zur Verarbeitung weitestgehend zu minimieren. Deshalb werden bereits während der Einlagerungsphase zeitlich und mengenmäßig begrenzte Kampagnen zur Gipsrückgewinnung erfolgen. Diese Prozesse sind jedoch untergeordnet im Vergleich mit der nach Beendigung der Gipseinlagerung beginnenden Gipsrückgewinnung.

Die gesamte im Depot Jänschwalde II zwischengelagerte Gipsmenge wird zurückgewonnen. Dabei kann die maximal zurück zu gewinnende Jahresmenge 700 kt und die maximale tägliche Leistung 5 kt betragen. Der Bemessungswert für die tägliche Menge beträgt 2,3 kt/Tag.

Der Transport der zurück gewonnenen Gipsmengen zu den Gipsverwertern erfolgt ab Werktor über öffentliche Straßen. Mit der stationären Gleisanlage an der ehemaligen Wagenreinigungsstelle sind gleichfalls die Voraussetzungen für einen schienengebundenen Transport des Gipses zu den Verwertern vorhanden.

In den letzten Phasen der Gipsrückgewinnung muss zwangsläufig die Oberflächenabdichtung im Übergangsbereich Gipsdepot-Aschedeponie zurückgebaut werden. Dadurch wird die Ascheböschung temporär freigelegt. Die freigelegte Ascheböschung wird entsprechend den Vorgaben des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Aschedeponie gesichert und abschließend gestaltet.

An den Grenzflächen des Gipsdepots zur Aschedeponie, sowie an der Depotbasis und der Depotoberfläche müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen des zu verwertenden Gipses Gipsrückgewinnungsverluste eingeplant werden. Je nach Geländeprofil und in Abhängigkeit der anzuwendenden Rückgewinnungstechnologie handelt es sich hierbei um Schichtdicken von 0,30 bis 0,50 m (Depotbasis und Depotoberfläche) bzw. etwa 1,50 m (Grenzfläche zur Aschedeponie). Eine Entsorgung der Grenzschichten als Abfall ist nicht erforderlich, sie werden in die Gestaltung der Böschungsflächen der Aschedeponie einbezogen. Insbesondere die Schichten der Depotbasis werden mittels Planierraupe oder Radlader in Richtung Böschung der Aschedeponie getrieben. Die verbleibende Menge lässt sich auf Grund vorgenannter Abhängigkeiten aus heutiger Sicht abschätzen. Auf Grund des angestrebten (wirtschaftlichen) Ziels einer maximalen Verwertung ist allerdings davon auszugehen, dass die Verlustmengen auf ein Minimum begrenzt bleiben.

Die Gipsrückgewinnung kann sowohl mobil als auch halbstationär erfolgen.

Die **mobile Gipsrückgewinnung** sieht einen Abtransport des Gipses ausschließlich mit LKW vor. Der Gips wird dabei von der Halde mit Planiertrauben einem Radlader zugetrieben. Der Radlader nimmt den Gips auf und belädt über eine Verladerampe die Straßenfahrzeuge. Dieses verlässt dann über den in der Anlage 2-7 dargestellten Fahrweg das Betriebsgelände des Gipszwischenlagers. Das Prinzip dieser Gewinnungs- und Verladetechnologie ist in der Anlage 2-8 schematisch dargestellt.

In der Regel werden für den Transport 40 t-Sattelzüge eingesetzt. Bei einer Zuladung von 30 t sind für den Abtransport von 5 kt/d 167 LKW zu beladen. Zur Realisierung dieser Menge sind mehrere Beladestellen erforderlich. In Abhängigkeit vom Schiebeweg können für die Gipsbereitstellung an den Beladestellen bis zu 2 Planiertrauben zum Einsatz kommen.

Bei dieser Variante werden die zurück gewonnenen Gipsmengen ausschließlich über öffentliche Straßen zu den Gipsverwertern transportiert. Da LKW mit Straßenzulassung regelmäßig über keine Geländegängigkeit verfügen, müssen die Baustraßen entsprechend des Rückbaufortschritts des Gipslagers mitgeführt werden. Die Hauptbaustraße wird am Fuß des Gipslagers angelegt werden (siehe Anlage 2-7). Von dieser zweigen dann temporäre Baustraßen zu den Beladestellen ab. Die Errichtung zusätzlicher temporärer Baustraßen mit Beladestellen ist entsprechend Abbaufortschritt erforderlich.

Vorzugsweise soll die **Gipsrückgewinnung halbstationär mittels Großgerätetechnik** erfolgen. Da die Wagenreinigungsstelle über eine stationäre Gleiszufahrt verfügt, ist dieser Bereich damit mit Schienenfahrzeugen befahrbar, die auch auf Gleisen der Deutsche Bahn AG fahren können. Ein gleisgebundener Transport des Gipses aus dem Tagebaubereich ist somit über die Werkbahn des Zentralen Eisenbahnbetriebes (ZEB), die Anschlussbahn Peitz-Ost bis zu den Gleisanlagen der Deutsche Bahn AG und weiter bis hin zu den Gipsabnehmern möglich.

Die Gipsrückgewinnung erfolgt mit einem Schaufelradbagger (z.B. SRs 1300) an einer Gurtbandanlage. Die Gurtbandanlage gibt den Gips auf ein Verbindungsband auf. Dieses endet an der zentralen Beladestelle im Bereich der ehemaligen Wagenreinigungsanlage. Die dort bereitgestellten Waggons können über einen mit Schurre zur Zugbeladung umgebauten Bandwagen (BRs) erfolgen (siehe Anlage 2-9). Die Gurtbandanlage wird entsprechend Rückgewinnungsfortschritt des Gipszwischenlagers mitgerückt.

Durch den Bandwagen kann im Bereich der ehemaligen Wagenreinigungsstelle alternativ eine separate Gipshalde geschüttet werden. Dies ermöglicht hier die Beladung von LKW mittels Radlader. Der Bereich der ehemaligen Wagenreinigungsstelle ist durch eine befestigte Straße erschlossen, was die Beladung straßenzugelassener LKW ermöglicht. Die separate Gipshalde kann durch die stationäre Rückgewinnungsanlage ständig aufgefüllt werden. Durch diese Rückgewinnungstechnologie Schaufelradbagger und Bandanlage entsteht ein dauerhafter zentraler Verladepunkt für den Gips, der einen flexiblen Transport über Schiene und Straße zu den Gipsverwertern zulässt. Die Technologie erfordert jedoch eine quasikontinuierliche Gipsrückgewinnung.

In Anlehnung an die derzeitigen Vermarktungswege ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der zurück gewonnenen Gipsmengen per Schiene abtransportiert wird. Insbesondere aus wirtschaftlichem Interesse wird dieser Transportweg vorrangig bedient werden.

Unter der Annahme, dass höchstens 50 Prozent der vermarkteten Mengen mittels LKW abtransportiert werden, würden bei einer maximalen Verlademenge von 5.000 t pro Tag etwa 80 LKW pro Tag das Gipsdepot verlassen. Realistisch wird mit der Beladung von durchschnittlich etwa 40 LKW pro Tag gerechnet. Wie bereits beschrieben erfolgt die Beladung ausschließlich bei Tageslicht, insofern werden in der Nacht keine LKW das Gipsdepot befahren bzw. verlassen.

Die Transportwege ab Gipsdepot werden, wie bereits heute schon, in verschiedene Richtungen verlaufen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Mehrzahl der LKW über die B97 in Richtung Autobahn bewegen wird. Eine große Anzahl LKW wird über die B97 in Richtung Guben abfahren und einige LKW werden sich in Richtung Peitz bewegen.

Bei der Anzahl der bereits heute schon die B97 insgesamt benutzenden LKW ist nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung der Straße durch die das Gipsdepot frequentierenden Fahrzeuge zu rechnen.

2.3 Betriebsbeschreibung

2.3.1 Betriebsregime

Die **Gipseinlagerung** und die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten erfolgen ganzjährig von Montag bis Sonntag in der Regel im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr. Bei Erfordernis kann die Verkipfung auch in der Nachtschicht erfolgen. Die Anlage ist daher für einen unterbrechungsfreien Betrieb mit jährlich 8.760 Stunden ausgelegt. Der unterbrechungsfreie Betrieb der Gipseinlagerung wird somit auch beantragt.

Die Tätigkeiten **Gipsumlagerung** und **Gipsrückgewinnung** erfolgen ganzjährig von Montag bis Samstag jeweils im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr unter Ausnutzung der Tageslichtzeiten. Es ist davon auszugehen, dass überwiegend ein kampagneartiger Betrieb stattfindet. Arbeiten im Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr sind ausgeschlossen.

2.3.2 Verantwortlichkeiten/ Betriebsorganisation

Die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten und die darauf basierende Betriebsorganisation richten sich primär (im Gesamtbereich des Tagebaues Jänschwalde und damit auch auf dem Gipsdepot Jänschwalde II) nach den Anforderungen des Bundesberggesetzes (BBergG). Die bergmännischen Tätigkeiten sind im Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde beschrieben und zugelassen.

Folgende, das Gipsdepots Jänschwalde II tangierende Betriebsanlagen bzw. Tätigkeiten sind bereits durch den Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde geregelt:

- **Absetzer 1071 As 1600 einschließlich Gerätegleise**
 - Kippgleis (rückbar) einschl. Reinigungspflug
 - Wagenreinigungsstelle (Wagenreinigungsgleis und einschl. Wagenreinigungsgeräte)
 - Tonhalde
 - vorbereitender und begleitender Erdbau, insbesondere Planierung der Aufstandsfläche für das neue Gipsdepot

Die Betriebsführung des Gipsdepots Jänschwalde II wird durch den „Betrieb Tagebaue Jänschwalde/Cottbus-Nord“ der Vattenfall Europe Mining AG wahrgenommen. Damit liegt der Betrieb des Gipsdepots in gleicher Verantwortung wie der Betrieb der unmittelbar an das Gipsdepot angrenzenden Aschedeponie.

Mit der Ausführung der Tätigkeiten vor Ort (Gipseinlagerung und Gipsumlagerung) wird voraussichtlich die Fa. GMB mbH beauftragt. Hierzu gehört auch das Betreiben des Absetzers 1071 As 1600.

2.3.3 Kontrolle und Überwachung / Dokumentation

Auf dem Gipsdepot Jänschwalde II werden regelmäßig Kontrollen und Überwachungen vorgenommen, die sicherstellen, dass keine Gefährdungen für Menschen, Tiere und die Umwelt auftreten.

Die Kontrollen/ Überwachungen umfassen dabei folgende Schwerpunkte:

- Teil 1 Kontrolle und Überwachung der Gipseinlagerung Umlagerung und Rückgewinnung (Mengen, Qualitäten)
- Teil 2 Geotechnisch-markscheiderische Kontrollen
- Teil 3 Hydrologisch-hydrochemische Kontrollen
- Teil 4 Markscheiderische Nachweisführung
- Teil 5 Kontrolle/ Überwachung der Immissionen

zu Teil 1 Kontrolle und Überwachung der Gipseinlagerung und Rückgewinnung

Gegenstand der Kontrollen/ Überwachung sind:

- Ort und Zeit der Einlagerung und Rückgewinnung,
- Mengen,
- Qualitätsdaten (Analysewerte des REA-Gipses)

In einer Datenbank werden die Stoffströme – getrennt nach Gipseinlagerung und Gipsrückgewinnung – tagesweise aufgelistet.

Bei der Gipsumlagerung werden nur die Zeiträume der Umlagerung und die umgelagerten Mengen dokumentiert.

zu Teil 2 Geotechnisch-Markscheiderische Kontrollen

Die durchzuführenden Kontrollen beziehen sich auf die Einhaltung der geotechnisch zulässigen Böschungsgeometrien.

zu Teil 3 Hydrologisch-hydrochemische Kontrollen

Die Überwachung des Grundwassers erfolgt durch Gütemessstellen auf der Grundlage der abfallrechtlichen Planfeststellung für die Aschedeponie Jänschwalde II. Soweit sich hieraus entgegen allen Erwartungen Anzeichen ergeben, dass eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers auf den Betrieb des Gipsdepots zurückzuführen ist, erfolgt eine umgehende Information an die Behörde. Dabei werden folgende Erstparameter angegeben:

- Datum der Probenahme
- Gütemessstellen, aus der die Probe entnommen wurde
- Parameter, bei dem oder denen die Überschreitung von Auslöseschwellen festgestellt wurde
- Höhe der Überschreitung

Die Auslöseschwellen betreffen die Qualitätsparameter Leitfähigkeit, Sulfat, Chlorid und Calcium, welche im Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II festgelegt sind. Sollten sich aus der Bewertung der Überschreitung des Schwellenwertes und der Ermittlung der Ursache technische Maßnahmen erforderlich machen, sind diese auf Grundlage des Standes der Technik gegenüber der Behörde vorzuschlagen.

zu Teil 4 Markscheiderische Nachweisführung

Für das Gipsdepot Jänschwalde II wird das Risswerk gemäß der „Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche“ (MarkschBergVO) geführt.

Zu Teil 5 Kontrolle / Überwachung der Immissionen

Zur Erfassung der Geräuschsituation und zur Beurteilung der Geräuschbeeinflussung durch den Depotbetrieb werden Überwachungsmessungen durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle an maßgeblichen Immissionsorten vorgenommen. Die Lage der Immissionsorte orientiert sich an den Festlegungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II getroffen wurden. Es werden keine zusätzlichen Messpunkte eingerichtet.

Zur Kontrolle und Überwachung der Staubbiederschlagsimmissionen werden die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II festgeschriebenen Messpunkte aus dem bestehenden Messnetz herangezogen. Zusätzliche Messpunkte werden nicht eingerichtet. Die Durchführung der gravimetrischen Bestimmung der Staubbiederschlagsmengen obliegt einer zugelassenen Messstelle gemäß § 26 BImSchG.

Im Übrigen sind weitere Einzelheiten zu Emissionen und Immissionen dem Kapitel 5 zu entnehmen.